

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2007/6/27 2005/03/0166**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GütbefG 1995 §23 Abs1 Z3;

GütbefG 1995 §7 Abs1;

GütbefG 1995 §9 Abs1;

VStG §5 Abs1;

VStG §9;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat es als Vorstandsvorsitzender der Firma C A.S., CZC, und daher als gemäß § 9 VStG verantwortliches, zur Vertretung nach außen berufenes Organ unterlassen, dafür zu sorgen, dass anlässlich der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern über die Grenze, die am 3. Dezember 2003 um 16 Uhr mit einem nach den Kennzeichen bezeichneten LKW-Zug durchgeführt worden ist, die Nachweise über die in § 7 Abs 1 GütbefG angeführten Berechtigungen, die vor jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden müssen, mitgeführt worden sind. Die mitgeführte Genehmigung ist beim Grenzübertritt in H nicht entwertet worden (der Lenker des Lkw-Zugs hat es unterlassen, die Fahrtgenehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vollständig auszufüllen (Angabe des Ortes und Datums des Grenzübertrittes) und damit zu entwerten; vgl E 25. November 2004, ZI 2004/03/0128). Der Beschwerdeführer hat dadurch § 23 Abs 1 Z 3 iVm § 9 Abs 1 GütbefG verletzt. Zur Darlegung mangelnden Verschuldens an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wäre es erforderlich gewesen, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, darzulegen und glaubhaft zu machen (vgl etwa E 19. Dezember 2006, ZI 2004/03/0222). Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verwaltungsverfahren nur vorgebracht, den Umstand der durchgeführten Schulungen zu behaupten und durch Vorlage von Unterlagen zu belegen; er hat jedoch nicht dargelegt, ob bzw in welcher Weise unternehmensintern Kontrollen - insbesondere auch Kontrollen der Lenker hinsichtlich des Ausfüllens und Entwertens der bilateralen Genehmigungen - vorgenommen wurden. Auch das Beschwerdevorbringen lässt nicht erkennen, dass der Beschwerdeführer das Erfordernis eines entsprechenden Kontrollsystems erkannt hätte, da er ausdrücklich vorbringt, es könne von ihm nicht mehr verlangt werden, als die Mitarbeiter bei Antritt des Dienstes und in der Folge zusätzlich jedes Jahr entsprechend zu schulen und zu unterrichten.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2007:2005030166.X01

## Im RIS seit

26.07.2007

## Zuletzt aktualisiert am

22.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)